
PROTOKOLL
der öffentlichen Sitzung des Gesamtkirchengemeinderats der
Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Backnang
vom 28.01.2026
im Ev. Gemeindezentrum Matthäus, Backnang

Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	21:30 Uhr
stimmberechtigte Mitglieder:	16
davon anwesend lt. Liste:	13 (lt. Anlage 1)
beratende Teilnahme	6
anwesend lt. Liste:	3
Gäste:	
Protokoll:	Kirchenpflege Backnang

Zur Sitzung wurde eingeladen mit Schreiben vom 21.01.2026.
Das Gremium ist beschlussfähig.

TOP 1
Begrüßung und Andacht

Dekan Köpf begrüßt das Gremium.

Herr Laube hält die Andacht. Er berichtet, dass in der Schule nun bald die Zeugnisse vergeben werden. Auch wenn die Noten nur gut waren, steht als Gesamtnote sehr gut darunter. So geschieht es auch in der Schöpfungsgeschichte. Alles, was Gott kreiert, ist gut, aber in der Gesamtheit ist die Schöpfung sehr gut.

In der letzten Zeit gibt es große Probleme. Man kann den Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Es fehlt daher etwas, dass es in der Gesamtheit wieder sehr gut sein kann. Wir müssen uns nicht bemühen zu gut zu sein, ein gut reicht für Gott aus, für ihn ist es ein sehr gut. Für Jesus ist niemand wertlos, er gibt den Menschen die Würde zurück.

Wenn wir daran glauben, können wir uns selbst annehmen. Wenn wir uns selbst annehmen, können wir auch den andern annehmen.

Jesus vergibt und versöhnt uns mit Gott. Er gibt außerdem eine Perspektive, die über das weltliche hinausgeht. Gott will nicht, dass wir aus eigener Kraft handeln. Er gibt uns seinen Geist dazu. Die Jahreslosung gibt Hoffnung, die weitergegeben werden sollen.

TOP 2

Feststellung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

Es werden zwei neue Tagesordnungspunkte aufgenommen:

- Reparatur Glockenanlage Stadtturm
- Verlängerung Mietvertrag Tesat

TOP 4 „Haushaltsplan 2026“ wird vertagt.

Die Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend nach vorne.

Beschluss:

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

TOP 3

Annahme des Protokolls vom 10.12.2025

Beschluss:

Das Protokoll vom 10.12.2025 wird mit einstimmig angenommen.

TOP 4
Wartungsvertrag Hebebühne Stiftskirche

Anlage 2

Beschluss:

Falls es möglich ist, die Wartung nur einmal im Jahr durchzuführen und die Wartung dadurch günstiger wird, wird die jährliche Wartung vorgezogen. Sollte dies nicht möglich sein, wird das Angebot wie angeboten angenommen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 5 Zusammensetzung Gremien nach Kirchenwahl

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 12.12.2025
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter – Durchwahl
Bernhard Kolb – 0711 2149-231
E-Mail: bernhard.kolb@elk-wue.de

GZ: 33.1-04-02-V04/8.4

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Assistenzen der Gemeindeleitung (AGL)
Evangelische Regionalverwaltungen
Gewählte(r) Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderats
Gewählte(r) Vorsitzende(r) der Bezirkssynode

Konstituierung der neugewählten Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden - Notwendige Wahlen zum Beginn der Amtszeit - Hinweise auf Änderungen im Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir Hinweise zu den Wahlen, die durch die neugewählten Kirchengemeinderäte, Gesamtkirchengemeinderäte und Verbundkirchengemeinderäte durchzuführen sind (Anlage 1); diese Wahlen sollten, soweit möglich, in der ersten Sitzung erfolgen. Die Dekanatämter sollten den Kirchengemeinden und Verbundkirchengemeinden dafür möglichst bald die Zahl der je zu wählenden Bezirkssynodalen mitteilen.

Auf die Neufassung von § 23 Kirchengemeindeordnung ([Amtsblatt 71 Nr. 198](#)), die am 1. Januar 2026 in Kraft tritt, und die sich daraus ergebenden erweiterten Möglichkeiten im Hinblick auf die Wahl von Vorsitzenden des Kirchengemeinderats weisen wir hin:

§ 23 Vorsitzende des Kirchengemeinderats

(1) Der Vorsitz im Kirchengemeinderat wird von zwei Personen geführt. Der Kirchengemeinderat beschließt vor jeder Wahl der Vorsitzenden, ob die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer (§ 24 Absatz 1) kraft Amtes den ersten oder den zweiten oder keinen Vorsitz führt. Diesem Beschluss entsprechend wählt der Kirchengemeinderat aus der Mitte seiner gewählten und zugewählten Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden und die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden oder, soweit die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer den ersten oder zweiten Vorsitz führt, die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden oder die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden. Die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer (§ 24 Absatz 1) führt in der Regel den zweiten Vorsitz. Sie oder er führt

unabhängig von dem Beschluss nach Satz 2 den ersten Vorsitz, wenn der Kirchengemeinderat kein anderes gewähltes oder zugewähltes Mitglied wählt. Sie oder er führt unabhängig von dem Beschluss nach Satz 2 den zweiten Vorsitz, wenn der Kirchengemeinderat nur eine oder einen Vorsitzenden wählt.

(2) Der Kirchengemeinderat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder entsprechend dem Beschluss nach Absatz 1 Satz 2 neue Vorsitzende wählen.

(3) Gewählte Vorsitzende sind von der zuständigen Dekanin oder vom zuständigen Dekan für die Dauer ihrer Amtszeit zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu ernennen. Sie sind aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen, wenn sie die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat verlieren, zurücktreten oder neue Vorsitzende gewählt werden.

Die sich daraus zum 1. Januar 2026 ergebende Änderung von § 24 Kirchengemeindeordnung entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt. Entsprechende Änderungen der Ausführungsverordnung KGO werden zeitnah erfolgen.

Weiter übersenden wir für die Dekanatämter Hinweise zur Wahl der neuen Bezirkssynoden und den von diesen durchzuführenden Wahlen (Anlagen 2 und 3); auch diese Wahlen sollten, soweit möglich, in der ersten Sitzung der jeweiligen Bezirkssynode durchgeführt werden.

Die Evangelischen Regionalverwaltungen werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse, die Kirchengemeinderäte und die Gesamt- und Verbundkirchengemeinderäte bei der Vorbereitung der konstituierenden Sitzungen und den vorzunehmenden Wahlen zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuler
Oberkirchenrat

Anlagen:

Anlage 1 - Hinweise zur Konstituierung der neuen Kirchengemeinderäte (KGR) und Verbundkirchengemeinderäte

Anlage 2 - Hinweise zur Wahl der Bezirkssynoden

Anlage 3 - Zusammensetzung Dekan- oder Dekaninnenwahlgremium

zu TOP 5

Anlage 1

Hinweise zur Konstituierung der neuen Kirchengemeinderäte (KGR) und Verbundkirchengemeinderäte**I. Allgemeine Hinweise zur Konstituierung der neuen KGR und zu den dabei notwendigen Wahlen gemäß der Kirchengemeindeordnung (KGO) und Kirchenbezirksordnung (KBO):**

Nach der allgemeinen Kirchenwahl ist die konstituierende Sitzung des Kirchengemeinderats/Verbundkirchengemeinderats durch die geschäftsführende Pfarrerin oder den geschäftsführenden Pfarrer einzuberufen. Dabei sind die nach den kirchlichen Ordnungen und Satzungen notwendigen Wahlen durchzuführen. Diese sollten möglichst in der konstituierenden Sitzung stattfinden. Die Bezirkssynodalen müssen vor dem ersten Zusammentritt der Bezirkssynode feststehen (§ 5 Abs. 2 KBO).

Die Vornahme von Zuwahlen nach § 12 Abs. 2 KGO ist dagegen während der gesamten Wahlperiode möglich und nicht schon in der konstituierenden Sitzung erforderlich. Sie kann aber sinnvoll sein, wenn es darum geht, bestimmte, besonders qualifizierte Gemeindeglieder für einzelne Aufgaben zu gewinnen.

Für alle Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des § 28 KGO und Nr. 50 der Ausführungsverordnung: Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. In der Regel kann jeder und jedem zu Wählenden eine Stimme gegeben werden. Stimmenhäufung bis zu zwei Stimmen ist möglich, wenn sie in der Geschäftsordnung der Kirchengemeinde (Nr. 28 AVO zur KGO) vorgesehen ist. Wird die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht erreicht, kann zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl beschlossen werden (zum weiteren Verfahren siehe § 28 Abs. 3 KGO). Eine Wahl ist abgeschlossen, wenn die oder der Gewählte die Wahl ausdrücklich angenommen hat oder nach den Umständen anzunehmen ist, dass es einer ausdrücklichen Annahme der Wahl nicht bedarf.

Wichtig: Zur Vereinfachung der Wahlverfahren kann der KGR gem. § 28 Abs. 4 KGO mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschließen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden und in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt sind. Darüber hinaus kann bestimmt werden, dass als Stellvertreterinnen und Stellvertreter von den nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten diejenigen in der notwendigen Zahl als gewählte Stellvertreter angesehen werden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Dies gilt allerdings nicht für den verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat und den Engeren Rat, da in diesen Fällen persönliche Stellvertretung vorgesehen ist. Der Kirchengemeinderat sollte vorab beschließen, bei welchen der nachfolgenden Wahlen das Verfahren nach § 28 Abs. 4 KGO angewandt wird.

II. Von den neu gewählten Kirchengemeinderäten und Verbundkirchengemeinderäten vorzunehmende Wahlen**1. Wahl der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats/
Verbundkirchengemeinderats¹**

¹ Siehe das Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und weiterer Regelungen vom 24. Oktober 2025 (Amtsblatt 71 Nr. 198), das am 1. Januar 2026 in Kraft tritt. § 23 Kirchengemeindeordnung wurde wie folgt gefasst:

„§ 23 Vorsitzende des Kirchengemeinderats

(1) Der Vorsitz im Kirchengemeinderat wird von zwei Personen geführt. Der Kirchengemeinderat beschließt vor jeder Wahl der Vorsitzenden, ob die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende

Der KGR/VKGR hat wie bisher zwei Vorsitzende. Bei der Wahl ist wie folgt vorzugehen:

- a) Der KGR/VKGR beschließt zunächst, ob die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer kraft Amtes entweder den ersten, den zweiten oder keinen Vorsitz führen soll.
- b) Davon ausgehend wählt der KGR/VKGR zu Beginn seiner Amtsperiode gem. § 23 Abs. 1 KGO aus der Mitte seiner gewählten oder zugewählten Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder entweder einen ersten oder einen zweiten Vorsitzenden, soweit die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer einen der Vorsitze führt, oder einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden. Nach ihrer Wahl werden die gewählten Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit durch den Dekan oder die Dekanin zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten berufen (§ 23 Abs. 3 KGO und Nr. 36 AVO KGO).

Die beiden Vorsitzenden und die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer, auch wenn sie oder er nicht den Vorsitz innehat, sowie die oder der Beauftragte für den Haushalt, sofern ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderats bestellt ist und der Kirchengemeinderat dies mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt, führen die Geschäfte der Kirchengemeinde. Sie legen in gegenseitigem Einvernehmen und mit Zustimmung des Kirchengemeinderats fest, wie die vorhandenen Arbeitsbereiche unter ihnen aufgeteilt werden (§ 24 Abs. 2 KGO). Wir weisen auf die in der Ausführungsverordnung zur KGO² Nrn. 37 bis 40 beschriebene Unterscheidung der Geschäfte des Pfarramts und der Kirchengemeinde hin. Für jeden beschließenden Ausschuss ist festzulegen, ob er zum Zuständigkeitsbereich der oder des ersten oder der oder des zweiten Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Pfarrers oder der geschäftsführenden Pfarrerin, sofern er oder sie den Vorsitz nicht innehat, oder gegebenenfalls der oder des Beauftragten für den Haushalt (s.o.) gehört. Von dieser Festlegung hängt die Frage der Eilentscheidung im Zuständigkeitsbereich der beschließenden Ausschüsse ab (§ 56 Abs. 6 KGO)³.

Pfarrer (§ 24 Absatz 1) kraft Amtes den ersten oder den zweiten oder keinen Vorsitz führt. Diesem Beschluss entsprechend wählt der Kirchengemeinderat aus der Mitte seiner gewählten und zugewählten Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden und die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden oder, soweit die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer den ersten oder zweiten Vorsitz führt, die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden oder die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden. Die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer (§ 24 Absatz 1) führt in der Regel den zweiten Vorsitz. Sie oder er führt unabhängig von dem Beschluss nach Satz 2 den ersten Vorsitz, wenn der Kirchengemeinderat kein anderes gewähltes oder zugewähltes Mitglied wählt. Sie oder er führt unabhängig von dem Beschluss nach Satz 2 den zweiten Vorsitz, wenn der Kirchengemeinderat nur eine oder einen Vorsitzenden wählt.

(2) Der Kirchengemeinderat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder entsprechend dem Beschluss nach Absatz 1 Satz 2 neue Vorsitzende wählen.

(3) Gewählte Vorsitzende sind von der zuständigen Dekanin oder vom zuständigen Dekan für die Dauer ihrer Amtszeit zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu ernennen. Sie sind aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen, wenn sie die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat verlieren, zurücktreten oder neue Vorsitzende gewählt werden.“

² Hinweis: Änderungen der Ausführungsverordnung KGO, die in Bezug auf das Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und weiterer Regelungen (s. Fn. 1) erforderlich sind, werden zeitnah vorgenommen.

³ § 56 Abs. 6 KGO verweist auf § 24 Abs. 6, dieser wurde zu § 24 Abs. 7 Kirchengemeindeordnung und erhielt folgende Fassung: Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlussfassung des Kirchengemeinderats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheiden die beiden Vorsitzenden und die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer im gegenseitigen Einvernehmen anstelle des Kirchengemeinderats. Dieser ist unverzüglich zu unterrichten.

Wir weisen auf die Möglichkeit hin, in einer Geschäftsordnung für die Kirchengemeinde Regelungen über die Arbeitsteilung zwischen den Vorsitzenden und, nach § 24 Abs. 8 KGO, auch für die Beteiligung anderer Mitglieder des Kirchengemeinderats an den Aufgaben der Geschäftsführung zu treffen (Nr. 28 Ausführungsverordnung KGO).

2. Besetzung der Ausschüsse

Soweit eine Ortssatzung beschließende Ausschüsse vorsieht, sind diese unter Beachtung der Regelungen der §§ 55 bis 56a KGO zu besetzen. Hauptberufliche Mitarbeiter können einem beschließenden Ausschuss angehören, wenn dieser nicht die Dienst- und Fachaufsicht über die Betreffenden ausübt (§ 56 Abs. 3 Satz 3 KGO). Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen, auch soweit sie nicht aus der Mitte des Kirchengemeinderats gewählt werden, zum KGR wählbar sein. In eng begrenzten Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat einzelne Ausnahmen hiervon zulassen (§ 56 Abs. 3 Satz 4 KGO).

Soweit in der Ortssatzung kein beschließender Ausschuss vorgesehen ist, kann nach § 56 Abs. 2 KGO dennoch ein beschließender Ausschuss gebildet werden, dem kein Aufgabengebiet, sondern nur einzelne Angelegenheiten übertragen werden, die inhaltlich und zeitlich begrenzt sind. Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Ist eine Gruppe nach § 56b KGO durch Ortssatzung eingerichtet, ist vom Kirchengemeinderat darauf zu achten, dass die danach nötigen Wahlen durchgeführt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter des Kirchengemeinderats in den Gremien sind gegebenenfalls ebenso zu bestimmen.

Beratende Ausschüsse können auch ohne Ortssatzung durch Beschluss des Kirchengemeinderats gebildet werden.

3. Wahl der Vertreter in der Bezirkssynode, im (verkleinerten) Gesamtkirchengemeinderat, im Engeren Rat und in der Verbandsversammlung eines kirchlichen Verbandes oder in einem beschließenden Ausschuss einer anderen Körperschaft aufgrund einer kirchenrechtlichen Vereinbarung

Bei der Wahl der Vertreter in den genannten Gremien sind die Bezirkssatzung, die Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden und die Satzung des kirchlichen Verbandes zu beachten. **Diese Satzungen müssen daher in der konstituierenden Sitzung vorliegen.** Zu beachten ist, dass die Wahl der Vertreter in der Bezirkssynode bei Kirchengemeinden, die einer Verbundkirchengemeinde angehören, durch den Verbundkirchengemeinderat erfolgt und die an der Verbundkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden als solche keine Berücksichtigung mehr finden.

In die Kirchenbezirksordnung wurde § 4 Abs. 1a neu aufgenommen. Danach kann durch Bezirkssatzung (§ 27) bestimmt werden, dass § 4 Absatz 1 Satz 4, wonach in Kirchengemeinden ohne eigene Pfarrstelle je ein Bezirkssynodaler gewählt wird, keine Anwendung findet. Dem müssen die betroffenen Kirchengemeinden zustimmen. Im Fall von § 4 Abs. 1a wählen den oder die nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und 3 zu wählenden Bezirkssynodalen die Mitglieder der Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden, in denen die Pfarrerin oder der Pfarrer mit einem Predigtamt ständig betraut ist, gemeinsam aus ihrer Mitte. Diese treten zu diesem Zweck als Wahlgremium zusammen (s. § 4 Abs. 4a).

Für den Kirchenkreis Stuttgart ist das Kirchliche Gesetz über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart und die Kirchenkreissatzung zu beachten.

III. Wahl von Vertreterinnen und Vertretern im Besetzungsgremium für Pfarrstellen

(Nr. 9 a Satz 3 AVO PfStBesG).

Bei Pfarrstellen, deren Inhaberinnen oder Inhaber gemäß der Geschäftsordnung Dienst in mehreren Kirchengemeinden tun, ist eine angemessene Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden sicherzustellen (§ 2 Abs. 6 Buchst. a) Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Was unter „angemessener Vertretung“ zu verstehen ist, ergibt sich aus Nr. 9 Buchst. a) der Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz. Die Beteiligung bei der Besetzung einer Pfarrstelle, deren Inhaberin oder Inhaber nur einen gottesdienstlichen oder einen sonstigen pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde versieht, ohne dort einen eigenen Seelsorgebezirk zu haben (§ 10 Abs. 3 Württembergisches Pfarrergesetz zu § 28 Abs. 4 PfdG.EKD), wird bei der Festlegung der Geschäftsordnung des Pfarramts der Kirchengemeinde regelmäßig mitgeteilt.

Bei Verbundkirchengemeinden bildet der Verbundkirchengemeinderat, ergänzt um eine Vertreterin oder einen Vertreter des Kirchenbezirks das Pfarrstellenbesetzungsgremium. Für die Besetzung der Pfarrstellen, mit denen das Dekanatamt verbunden ist, gilt dies entsprechend, wenn diese Pfarrstelle für eine Kirchengemeinde errichtet wurde, die einer Verbundkirchengemeinde angehört. Bei den Pfarrstellen der Kirchengemeinden, die einer Gesamtkirchengemeinde angehören, entsendet die Gesamtkirchengemeinde bis zu fünf Vertreter ins Besetzungsgremium (§ 2 Abs. 6 Buchst. c) Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Das Nähere hierzu ergibt sich aus Nr. 9 Buchst. c) der Ausführungsverordnung.

Die oder der gewählte Vorsitzende eines Gesamtkirchengemeinderats ist kraft Amtes immer Mitglied im Besetzungsgremium des geschäftsführenden Pfarramts der Gesamtkirchengemeinde und des Besetzungsgremiums für die Pfarrstelle, mit der das Dekanatamt verbunden ist, wenn sie zur Gesamtkirchengemeinde gehört. Auf die Zahl der Vertreter ist der Vorsitzende anzurechnen (Nm. 9 c) und 11 a) Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz).

IV. Ende der Amtszeit

Der Zeitpunkt, in dem die jeweilige Amtszeit endet, ist in § 14 Absatz 2 KGO und in § 5 Kirchenbezirksordnung enthalten. § 14 Absatz 2 KGO lautet: „Nach Ablauf der Wahlzeit versehen die Mitglieder ihr Amt bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder weiter; ebenso bleiben sie als Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinde Mitglied in einem verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat oder einem Engeren Rat einer Gesamtkirchengemeinde bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger.“

Für einzelne Vertretungen und Gremien wie den KBA und die Vertreterinnen und Vertreter in Pfarrstellenbesetzungsgremien gibt es besondere Übergangsregelungen bis zur Wahl der Nachfolger.

V. Fundstellen

Die genannten Regelungen finden Sie in der Rechtssammlung der Landeskirche (auch im Internet unter www.kirchenrecht-wuerttemberg.de (dort auch mit Suchfunktion)) und im neuen Handbuch für Kirchengemeinderäte.

zu TOP 5

Anlage 2

1

Hinweise zur Wahl der Bezirkssynoden

I. Wahlen zur Bezirkssynode

Das Dekanatamt sollte den geschäftsführenden Pfarrämtern und (amtierenden) Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte und Verbundkirchengemeinderäte möglichst frühzeitig mitteilen:

1. Wie viele Bezirkssynodale und stellvertretende Synodale sie aus ihrer Mitte zu wählen haben (§ 4 Abs. 1 bis 3 und 5 Kirchenbezirksordnung (KBO)).

Sofern nicht nach § 3 Abs. 5 KBO eine Satzung zur Verkleinerung der Bezirkssynode beschlossen ist, entsendet zunächst jede Kirchengemeinde/Verbundkirchengemeinde ebenso viele gewählte oder zugewählte Mitglieder in die Bezirkssynode wie Pfarrer und Pfarrerinnen der Kirchengemeinde vorhanden sind. Ist eine Kirchengemeinde an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt entsendet nur die Verbundkirchengemeinde Bezirkssynodale. Ausgenommen sind Pfarrerinnen und Pfarrer, denen nach § 10 Abs. 3 Württ. PfG (zu § 28 Abs. 4 PfdG.EKD, RS Nr. 440, 441) lediglich bestimmte Dienste übertragen sind, (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KBO). Näheres zur Frage, welche Pfarrer und Pfarrerinnen gemeint sind, findet sich in Nr. 3 der Ausführungsverordnung zur KBO (s.a. § 30 WürttPfG zu § 79 Absatz 4 PfdG.EKD, ,).

Wenn nach § 4 Abs. 5 KBO eine Bezirkssatzung die persönliche Stellvertretung der Bezirkssynodalen vorsieht, sollte das den Kirchengemeinden/Verbundkirchengemeinden mitgeteilt werden, damit diese die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter entsprechend durchführen.

Jede Kirchengemeinde/Verbundkirchengemeinde mit mehr als 2.000 Gemeindegliedern entsendet ein zusätzliches gewähltes oder zugewähltes Mitglied in die Bezirkssynode.

Bei Inhaberinnen oder Inhabern beweglicher Pfarrstellen ist zu prüfen, ob sie dem Kirchenbezirk, der Gesamtkirchengemeinde oder einer Kirchengemeinde zugeordnet sind (Nr. 5 der Ausführungsverordnung (AVO) zur KBO). Pfarrerinnen und Pfarrer der Gesamtkirchengemeinden (nicht Verbundkirchengemeinde) sind nur Mitglied der Bezirkssynode, wenn dies in einer Bezirkssatzung nach § 3 Abs. 4 KBO festgelegt ist. In diesem Fall entsendet der Gesamtkirchengemeinderat für diese Pfarrerin oder diesen Pfarrer ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied in die Bezirkssynode.

Ist eine Satzung des Kirchenbezirks zur Verkleinerung der Bezirkssynode nach § 3 Abs. 5 KBO beschlossen und genehmigt, so geht die Zahl der von den Kirchengemeinden zu entsendenden gewählten oder zugewählten Mitgliedern aus dieser hervor.

Im Kirchenkreis Stuttgart sind die Kirchenkreissynodalen nach dem Kirchenkreisgesetz und der Kirchenkreissatzung zu wählen.

2. Bis wann das Ergebnis der Wahl dem Dekanatamt mitzuteilen ist (§ 4 Abs. 6 KBO).

Der Kirchenbezirksausschuss muss ausreichend Zeit haben, vor der konstituierenden Sitzung der neuen Bezirkssynode das Wahlergebnis zu prüfen (§ 4 Abs. 7 KBO).

3. Wann die Bezirkssynode zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentreten wird. Falls noch nicht geschehen, sollte der Termin vom Kirchenbezirksausschuss möglichst schnell festgelegt werden.

II. Ebenfalls sollte das Dekanatamt den Werken und Einrichtungen nach § 3 Absatz 4 KBO, die eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden und dem Bezirksjugendwerk die Frist

Anlage 2

2

zur Benennung der Vertreterinnen und Vertreter und den Zeitpunkt des ersten Zusammentretens der Bezirkssynode mitteilen. Dieser Termin sollte auch den Pfarrerinnen und Pfarrern des Kirchenbezirks, die Mitglied der Bezirkssynode sind, mitgeteilt werden.

III. Von den neuen Bezirkssynoden durchzuführende Wahlen

1. Allgemeines

a) Die nach den kirchlichen Ordnungen notwendigen Wahlen sollten frühzeitig, d. h. möglichst in der konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode stattfinden. Überlegenswert ist, ob vom Kirchenbezirksausschuss ein kleiner Vorbereitungsausschuss eingesetzt werden soll, eventuell ergänzt durch fachkundige Personen, der dafür sorgt, dass für die verschiedenen Gremien und Einzelaufgaben Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen.

Die Vornahme **von Zuwahlen** nach § 3 Abs. 3 KBO ist dagegen nicht in der konstituierenden Sitzung erforderlich. Sie kann aber sinnvoll sein, wenn es darum geht, bestimmte, besonders qualifizierte Gemeindeglieder für einzelne Aufgaben zu gewinnen.

b) Für das Wahlverfahren gilt nach § 13 KBO i. V. m. Nr. 15 AVO KBO Folgendes: Es ist geheim abzustimmen. Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. In der Regel kann jeder und jedem zu Wählenden eine Stimme gegeben werden. Stimmenhäufung bis zu zwei Stimmen ist möglich, wenn sie in der Geschäftsordnung der Bezirkssynode (Nr. 15 AVO KBO) vorgesehen ist. Die Durchführung einer Stichwahl ist gemäß § 13 Absatz 4 KBO möglich. Im Falle einer Stimmengleichheit bei der Stichwahl kann erneut abgestimmt werden, andernfalls entscheidet das Los. Eine Wahl ist abgeschlossen, wenn die oder der Gewählte die Wahl ausdrücklich angenommen hat oder nach den Umständen anzunehmen ist, dass es einer ausdrücklichen Annahme der Wahl nicht bedarf.

Wichtig! Bei der Besetzung von Ausschüssen und der Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenbezirkssynode in andere Gremien kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden und in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt sind. (§ 13 Abs. 5 KBO)

Die Kirchenbezirkssynode sollte vorab mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschließen, bei welchen der nachfolgenden Wahlen das Verfahren nach § 13 Abs. 5 KBO angewandt wird.

2. Wahl der oder des Vorsitzenden der Bezirkssynode

Die oder der gewählte Vorsitzende führt den ersten Vorsitz. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Bezirkssynode erforderlich (§ 10 Abs. 1 KBO).

3. Wahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses

Aus der Mitte der Bezirkssynode sind drei Pfarrerinnen oder Pfarrer und sechs gewählte oder zugewählte Bezirkssynodale und ggf. jeweils ein Ersatzmitglied zu wählen (§ 16 Abs. 1 und 2 KBO). Die Erhöhung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses (§ 16 Abs. 4 KBO) und die Festlegung, dass aus bestimmten Teilgebieten des Kirchenbezirks jeweils eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Kirchenbezirksausschusses zu wählen ist (§ 16 Abs. 5 KBO), bedarf einer Bezirkssatzung. Besteht eine solche, so gilt sie auch in der Amtszeit der neuen Be-

Anlage 2

3

zirkssynode weiter, es sei denn, sie würde von dieser aufgehoben. Besteht sie nicht, so bleibt es bei der Mitgliederzahl nach § 16 Abs. 1 KBO. Bei der Durchführung der Wahlen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses ist Nr. 88 AVO KGO zu beachten.

Nach § 16 Abs. 2 KBO steht es der Kirchenbezirkssynode frei, ob sie für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied (für den Fall des Ausscheidens) wählt oder nicht. Hierüber ist ggf. Beschluss zu fassen. Weiter räumt § 16 Abs. 2 KBO die Möglichkeit ein, die Ersatzmitglieder auch für den Verhinderungsfall zu bestellen. Hierzu bedarf es allerdings einer Bezirkssatzung.

Im Interesse einer möglichst klaren Legitimation der Gewählten sollte die Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern getrennt durchgeführt werden, gegebenenfalls jeweils gesondert nach dem Verfahren nach § 13 Abs. 5 KBO. Wesentlich ist dabei auch, dass nach Abschluss der Wahlhandlung feststehen muss, welches Ersatzmitglied gegebenenfalls beim Ausscheiden welches Mitglieds in den Kirchenbezirksausschuss nachrückt (persönliche Stellvertretung). Gegebenenfalls ist hierüber ein feststellender Beschluss zu fassen. Ist durch Bezirkssatzung festgelegt, dass die Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses aus festzulegenden Teilgebieten des Kirchenbezirks gewählt werden müssen, sind die Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder so zu gestalten, dass die Kandidatinnen und Kandidaten einem bestimmten Teilgebiet zugeordnet werden können und dass erkennbar ist, wie viele Mitglieder/stellvertretende Mitglieder aus den jeweiligen Teilgebieten zu wählen sind. Wenn die Möglichkeit der Kumulation von Stimmen durch eine entsprechende Geschäftsordnung eingeräumt ist (s. o.), können die Stimmen auch auf die Kandidatinnen und Kandidaten einzelner Teilgebiete konzentriert werden.

Die Bezirkssynode hat darüber zu beschließen, ob die Mitglieder der Landessynode des Wahlkreises, zu dem der Kirchenbezirk gehört, zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses einzuladen sind und beratend teilnehmen können (§ 16 Abs. 7 KBO).

4. Wahl der zu wählenden Mitglieder des Diakonischen Bezirksausschusses

Soweit, wie inzwischen in den meisten Kirchenbezirken, die Aufgaben der Diakonischen Bezirksstelle im Kirchenbezirk auf einen Verband übertragen sind, ist die Regelung in § 4 Abs. 4 Diakoniegesezt zu beachten. Demnach soll der Kirchenbezirk in diesem Fall einen beratenden Diakonischen Bezirksausschuss bilden. Bildet er keinen solchen Ausschuss, so bestimmt die Bezirkssynode eine Person, die anstelle der oder des Vorsitzenden des Diakonischen Bezirksausschusses nach § 16 Abs. 6 Nr. 3 KBO zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses eingeladen wird und beratend teilnehmen kann. Im Übrigen sind nach der Verbandssatzung die Vertreter des Kirchenbezirks in den Verbandsorganen zu wählen. Entsprechendes gilt bei einer vollständigen Übertragung der Aufgaben auf einen anderen Kirchenbezirk.

Bei der Wahl eines Diakonischen Bezirksausschusses ist zunächst festzulegen, wie viele Mitglieder gewählt werden sollen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 Buchst. a Diakonische Bezirksordnung - DBO -). Die Bezirkssynode kann bei Nichtausschöpfung der vorgeschriebenen Höchstzahl den Diakonischen Bezirksausschuss später erweitern. Dies kann sich unter anderem im Blick auf die Bestimmung des § 3 Abs. 4 DBO nahelegen. Mindestens ein Drittel der zu wählenden Mitglieder muss der Bezirkssynode angehören (vgl. § 3 Abs. 2 DBO). Sollen im Kirchenbezirk nicht wählbare Personen (z. B. solche, die ihren Wohnsitz außerhalb des Kirchenbezirks haben) gewählt werden, so sollte die erforderliche Ausnahmegenehmigung des Oberkirchenrats möglichst vor

Anlage 2

4

der Wahl eingeholt werden.

Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden im Bezirk und solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks, über die der Ausschuss keine Aufsicht hat, sind wählbar. Zuzuwählende brauchen nicht der Bezirkssynode anzugehören, müssen aber ebenfalls in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks in den Kirchengemeinderat wählbar sein. Ausnahmen von dem zuletzt genannten Erfordernis sind möglich, bedürfen aber der Genehmigung des Oberkirchenrats (s.o.).

5. Wahl der Mitglieder weiterer Ausschüsse

Weitere beschließende Ausschüsse können nur gebildet werden, wenn eine entsprechende, vom Oberkirchenrat genehmigte Bezirkssatzung, die ihre Zusammensetzung regelt, vorliegt (vgl. § 14 Abs. 3 und § 27 KBO). Beratende Ausschüsse können auch ohne Bezirkssatzung gebildet werden.

Auch hier können nach § 14 Abs. 4 KBO Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks in solchen beschließenden Ausschüssen Mitglied sein, die nicht die Dienst- und Fachaufsicht über sie ausüben. Außerdem können vom Erfordernis der Wählbarkeit zum Kirchengemeinderat in eng begrenzten Ausnahmefällen vom Oberkirchenrat Ausnahmen zugelassen werden.

Zu prüfen ist, ob die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern in Gremien von Organisationen der Erwachsenenbildung, in Vereinen oder Stiftungen vorzunehmen ist.

6. Die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern des Kirchenbezirks nach dem Verbandsgesetz

Die evtl. Wahl von Vertreterinnen und Vertretern des Kirchenbezirks in einem Organ eines kirchlichen Verbandes ist durchzuführen, wenn nicht ein Vorschlagsrecht eines noch zu konstituierenden Gremiums besteht. Dasselbe gilt für Vertreterinnen und Vertreter in einem beschließenden Gremium einer Kirchengemeinde oder eines anderen Kirchenbezirks aufgrund einer kirchenrechtlichen Vereinbarung. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Kirchenbezirks in einem Kreisdiakonieverband oder in der Hauptversammlung des Diakonischen Werks kann, beispielsweise wegen des Vorschlagsrechts des Diakonischen Bezirksausschusses (vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 Buchst. h DBO), auf eine spätere Sitzung der Bezirkssynode zu verschieben sein, wenn nicht die personellen Fragen schon vorbereitet sind und durch eine Abstimmung der Ausschüsse während der Bezirkssynode geklärt werden können.

7. Wahl der Bezirksvertreterinnen und -vertreter in den Besetzungsgremien für die Gemeindepfarrstellen (spätestens in der zweiten Synodalsitzung)

Zu jedem Besetzungsgremium für eine Gemeindepfarrstelle im Kirchenbezirk gehört eine Bezirksvertreterin oder ein Bezirksvertreter. Die Vertreterinnen und Vertreter müssen Mitglieder der Bezirkssynode sein. Für jeweils fünf Gemeindepfarrstellen wird eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter sind dann nacheinander in alphabetischer Reihenfolge für die während ihrer Amtszeit anfallenden Besetzungen zuständig (vgl. § 2 Abs. 5 Buchst. b Pfarrstellenbesetzungsgesetz i. V. m. Nr. 7 Buchst. b Ausführungsverordnung Pfarrstellenbesetzungsgesetz, RS 80/81).

Anlage 2

5

8. Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter des Kirchenbezirks im Besetzungsgremium für die mit dem Dekanatamt verbundenen Pfarrstelle ist (spätestens in der zweiten Synodalsitzung)

Der Kirchenbezirk entsendet in das Besetzungsgremium für die Pfarrstelle, die mit dem Dekanatamt verbunden ist, die stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses und so viele weitere gewählte Vertreterinnen oder Vertreter des Kirchenbezirks, dass die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Kirchengemeinderats oder Verbundkirchengemeinderats und eventueller Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkirchengemeinde erreicht wird (§ 3 Abs. 4 Buchst. c Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Die Bezirkssynode wählt die notwendige Anzahl von weiteren Vertreterinnen oder Vertretern des Kirchenbezirks sowie zehn Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Sie müssen Mitglieder der Bezirkssynode sein. Die stellvertretenden Mitglieder treten bei Verhinderung oder Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erreichten Stimmenzahl - bei gleicher Stimmenzahl nach höherem Lebensalter - ein. (Bei der Festlegung der notwendigen Anzahl von weiteren Vertreterinnen oder Vertretern des Kirchenbezirks ist zu beachten, dass Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses, die ohnehin Mitglieder des Besetzungsgremiums sind (sei es als Mitglied des zuständigen Kirchengemeinderats oder Verbundkirchengemeinderats, sei es als Vertreterin oder Vertreter einer Gesamtkirchengemeinde) auf der Seite des Kirchenbezirks nicht gezählt werden, so dass eine entsprechende "Auffüllung" durch weitere gewählte Vertreterinnen oder Vertreter notwendig ist.). Wichtig ist auch, dass nach § 3 Abs. 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz bei der Besetzung der mit dem Dekanatamt verbundenen Pfarrstelle die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber nicht Mitglied des Besetzungsgremiums ist. Sie oder er ist also weder auf der Seite der Kirchengemeinde noch auf der des Kirchenbezirks mitzuzählen. Die Zahl der Theologinnen und Theologen, die dem Besetzungsgremium von Seiten des Kirchenbezirks insgesamt angehören (aus dem Kirchenbezirksausschuss und aus den zusätzlich zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern), darf die Zahl der Laien nicht übersteigen. Die Wahl kann erst nach der Wahl des Kirchenbezirksausschusses stattfinden.

9. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Kirchenbezirks in einem Wahlgremium für die Schuldekanstelle

Das Besetzungsgremium besteht, wenn der Schuldekansbezirk nur einen Kirchenbezirk umfasst, nach § 7 Pfarrstellenbesetzungsgesetz aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchenbezirksausschusses und einem weiteren, von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte gewählten Mitglied, das von der Bezirkssynode zu wählen ist. Ist die Schuldekanstelle für mehrere Kirchenbezirke zuständig, so besteht das Besetzungsgremium aus den Vorsitzenden der Kirchenbezirksausschüsse und vier weiteren, von der Bezirkssynode zu bestimmenden Mitgliedern jedes Kirchenbezirksausschusses, von denen eines ein Pfarramt im Bezirk versieht, und je einem weiteren, von jeder Bezirkssynode aus ihrer Mitte gewählten Mitglied.

IV. Wahl von Vertreterinnen und Vertretern in die Auswahlkommission nach dem Kirchlichen Verwaltungsgesetz durch den Kirchenbezirksausschuss

Der Kirchenbezirksausschuss wählt aus seiner Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter der im Zuständigkeitsbereich der Regionalverwaltung oder der Standorte liegenden Kirchenbezirke für die Auswahlkommission nach Nr. 4 S. 1 Buchst. b Ausführungsverordnung zum Kirchlichen Verwaltungsgesetz. Wird keine Vertreterin oder kein Vertreter bestimmt, so wird der Kirchenbezirk durch eine seiner gesetzlichen Vertreterinnen oder einen seiner gesetzlichen Vertreter vertreten.

Anlage 2

6

V. Fundstellen

Die genannten Regelungen finden Sie im Handbuch für Kirchengemeinderäte und in der Rechtssammlung der Landeskirche (RS) unter www.Kirchenrecht-Wuerttemberg.de.

zu TOP 5

31.2 _____ Dekanatamt

Zusammensetzung des Besetzungsgremiums für die mit dem Dekanatamt verbundene Pfarrstelle

A. Gemeindevertreter

Pfarrstellenbesetzungsgesetz	KGO	
§ 3 Abs. 4 1. Gewählte (stimmberechtigte) Mitglieder des <i>Buchst. a</i> (Verbund-)Kirchengemeinderats	§ 11 Abs. 1 Nr. 1	-:
2. Pfarrerinnen oder Pfarrer der Kirchengemeinde - ohne bisherigen Stelleninh. / Stellvertreter, wenn letztere/r nicht aus anderem Grund Mitglied- (evtl. auch <u>Pfarrer/innen im. unständigen Dienst</u> <u>im Pfarramt</u> wenn sie Stimmrecht im KGR haben)	§ 11 Abs. 1 Nr. 2	-:
3. Kirchenpflegerin oder Kirchenpfleger	§ 11 Abs. 1 Nr. 3	-:
4. Zugewählte Mitglieder	§ 11 Abs. 1 Nr. 4	-:
Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchengemeinde insgesamt -:		_____
§ 3 Abs. 4 bis zu 5 Vertreterinnen oder Vertreter der <i>Buchst. b</i> Gesamtkirchengemeinde (wenn keine Verbundkirchengem.)		-: _____
Gemeindevertretung insgesamt		=====

B. Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter

Pfarrstellenbesetzungsgesetz	KBO	
§ 3 Abs. 4 1. Stimmberechtigte Mitglieder des <i>Buchst. b</i> Kirchenbezirksausschuss (- ohne bish. Inhaberin oder Inhaber der mit dem Dekanatamt verb. Pfarrstelle -)	§ 16	-:
§ 3 Abs. 4 2. Schuldekan und weitere gewählte Vertreterinnen oder Vertreter <i>Buchst. c</i> des Kirchenbezirks (bis Zahl Gemeindevertreter erreicht)		-:
Bezirksvertretung insgesamt (max 50% Pfarrer)		=====

C. Gesamtzahl der Mitglieder =====

D. Quorum (50 % + 1) -:
=====

Es wird festgehalten, dass wir keinen, auch keinen seelsorgerlichen, Ausschuss für die Kindergärten einsetzen. Bei Bedarf wird es noch einmal ins Gremium eingebracht.

TOP 6 **Rückblick Advent und Weihnachten**

Dekan Köpf bittet das Gremium zu berichten, wie die Advents- und Weihnachtszeit in den Kirchengemeinden erlebt wurde.

Herr Kugler berichtet, dass die Weihnachtsgottesdienste in Sachsenweiler und Steinbach sehr gut besucht waren, 200 – 250 Leute. Pfarrerin Heinrich ergänzt, dass die Wand in Sachsenweiler nicht mehr heruntergelassen werden muss (ca. 60 Personen weniger).

Herr Siebrand berichtet, dass der Familiengottesdienst in Markus besser besucht war, als die Christmette, aber auch diese, aufgrund der Musik, sehr schön war.

Frau Dr. Ulfert berichtet, dass auch die Stiftskirche gut besucht war. Die Notplätze wurden auch bei der Christmette benutzt.

In Matthäus war der Familiengottesdienst gut besucht. Das Christvesper braucht auch keine heruntergelassene Wand mehr.

In Waldrems-Heiningen-Maubach waren die Gottesdienste auch gut besucht, auch wenn es hier schon weniger wurde.

Dekan Köpf berichtet, dass in der Landeskirche insgesamt mehr Gottesdienstbesucher gab. Vor allem die großen Kirchen werden mehr frequentiert.

Die Zentralgottesdienste bewähren sich.

Auch die Konzerte über die Weihnachtszeit in der Stiftskirche waren gut besucht.

TOP 7
Ausblick 2026

Was stehen an großen Höhepunkten in den Gemeinden an?

Sachsenweiler-Steinbach

- Im Oktober wird 90 Jahre Stephanuskirche gefeiert
- Es wird wieder einen Osterweg und Ostercafé geben

Waldrems-Heiningen-Maubach

- Jochen Maurer wird kommen und ein Vortrag halten
- The Mamatoo wird ein Benefizkonzert halten
- Am 04.12. findet ein Mike Müllerbauer Weihnachtskonzert statt

Stiftskirche

- Sommernachtskino
- Veranstaltung zu Heinrich Schickart
- Konzerte (außerhalb von Herrn Renz)
- Am 22.05. kommt Tommy Bright
- vom 22.06. bis 04.07. wird es eine Ausstellung zu Szenen aus der Backnanger Stadtgeschichte geben
- Theaternachmittag für Senioren

Markus

- Gospelkonzert am 02.10. während des Südafrikabesuchs
- Kirche im Dialog – Wie politisch darf Kirche sein?

Matthäus

- Jazzgottesdienste

Gesamtkirchengemeinde

- 25-jähriges Jubiläum Kreuz und Quer Gottesdienste findet im März statt

Kirchenbezirk

- 40-jähriges Jubiläum Südafrika, im Herbst wird eine Delegation aus Südafrika für 2 Wochen hierherreisen

TOP 8 Reparatur Glockenanlage Stadtturm



Seit 1590 im Familienbesitz

Glocken- und Kunstgießerei Rincker GmbH & Co. · Postfach 62 · 35760 Sinn

Ev. Stiftskirche Backnang
Ev. Kirchenpflege
Heininger Weg 31/1
71522 Backnang

Glockenguss
Glocken und Glockenspiele
Glockenstühle und Armaturen
Läutemaschinen und Turmuhren
Montage, Service, Wartungsdienst

Kunstguss
Skulpturen, Plastiken, Büsten
Reliefs, Tafeln und Schriften
Bau- und Architekturguss

Montag, 12. Januar 2026

Angebot über notwendige Sanierungsarbeiten Glockenanlage Stiftskirche

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie unser Angebot basierend auf dem Gutachten des Glockensachverständigen Herrn Martin Nußbaum und den von unserem Mitarbeiter Herrn Kossmann bei seinem Besuch am 2.11.25 gemachten Beurteilungen der notwendigen Maßnahmen.

Neben der Erneuerung des Klöppels und Klöppelleders an Glocke II und der damit verbundenen Neujustierung des Klöppels für einen exakteren Anschlag, ist die Erneuerung der Mittelschraube und des sogenannten Gelenkstücks – an diesem ist der Klöppel in der Glocke aufgehängt – bei Glocke IV notwendig. Auf Grund des Zustands der Mittelschraube lässt sie sich nicht mehr festziehen und damit besteht die Gefahr, dass der Klöppel sich in der Glocke dreht und nicht mehr korrekt anschlägt.

Des Weiteren empfehlen wir Ihnen dringend die Umrüstung der vorhandenen Läutemaschinen auf die heute verwendete elektronische Antriebssteuerung, welche für das Ansteuern der Läutemaschinen zuständig ist und damit auch für das Läuteverhalten der Glocken insgesamt.

Bei der angebotenen Umrüstung der Läutemaschinen auf vollelektronische Antriebssteuerung, wird der verschlissene mechanische Steuerapparat, gegen einen Anbausatz zum Anbau an die betreffende Läutemaschine, bestehend aus Lichtschranke und Geberrad welches die Lichtschranke durchläuft, ausgetauscht. Dadurch wird der Grund für die Störanfälligkeit der Läutemaschine, die nicht mehr exakt schaltende Steuermechanik, ausgeschaltet und die Läutemaschine kann bis zum endgültigen Aus durch einen Wicklungsschluss o. ä. weiterverwendet werden.

Gebremst wird die betreffende Glocke nach dem Umbau durch Gegenstrom. Somit ist eine weitere Fehlerquelle bei den alten Motoren, nämlich verschlissene Bremsen bzw. Bremsbeläge nicht mehr existent.

Auch sind alle Läuteparameter wesentlich feiner einzustellen, was der Musikalität und letzten Endes auch der Schonung der einzelnen Glocken dient.

Es handelt sich auf jeden Fall um eine sehr lohnenswerte und nachhaltige Investition in die Glockenanlage der Stiftskirche, für Sie als Kirchengemeinde.

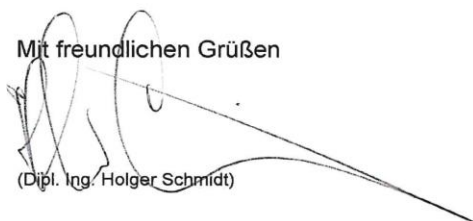
Der bauseitig zu stellende, örtlich konzessionierte Elektriker, muss anhand eines von uns, im Auftragsfall, zur Verfügung gestellten Anschlussplans, die notwendigen Steuerleitungen von der Einschaltstelle der Glocken (Tablo/Uhr) bis zur Schaltanlage der Läutemaschinen überprüfen und gegebenenfalls, also bei Bedarf, ergänzen. Weiterhin müssen vom Elektriker die neuen Motorzuleitungen innerhalb der Glockenstube neu verlegt werden.

Alternativ haben wir Ihnen auch einmal eine neue Hauptuhr zur Steuerung der Glocken und Kirchturmuhren nebst Uhrschrägen angeboten. Diese würde die vorhandene, etwa 25 Jahre alte Hauptuhr ersetzen. Auf Grund des Alterungsprozesses bei den in der Uhr befindlichen elektronischen Bauteilen kommt es immer wieder zu Störungen an Uhren dieses Typs und Alters. Weiterhin besteht bei diesen Uhren auch die Möglichkeit diese in ein örtliches Netzwerk, entweder per W – LAN oder mobilem Router mit SIM – Karte und Netzkabel, einzubinden. Damit kann solch eine Uhr über eine App des Herstellers, welche für alle gängigen Betriebssysteme für Android und Apple Geräte kostenlos erhältlich ist, programmiert werden. Auch können die Glocken darüber einzeln ein- und ausgeschaltet werden, analog zu einer Funkfernsteuerung. Diese wäre mit Einbau solch einer Uhr und Ihrer Einbindung in ein Netzwerk, nicht mehr notwendig, da die Glocken dann per Smartphone oder Tablet ortsunabhängig ein- und ausgeschaltet werden können. Das Programmieren des Beerdigungsläutens könnte beispielsweise von zu Hause oder vom Büro aus vorgenommen werden. Also völlig ortsunabhängig.

Die im Angebot, wunschgemäß angebotene Funkfernsteuerung würde bei Wahl einer neuen Hauptuhr entfallen.

Falls Sie noch Fragen zu unserem Angebot haben sollten, so können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden. Über eine positive Rückantwort würden wir uns natürlich sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dipl. Ing. Holger Schmidt)

Angebot über Arbeiten an den Glocken II und IV, Umrüstung der vorhandenen Läutemaschinen und alternativ neue Hauptuhr:

1 St. Klöppel freifromgeschmiedet aus C 45 als Maßanfertigung, dimensioniert nach neuesten Erkenntnissen, in Anlehnung an die Forschungsergebnisse des Instituts „ProBell“, Kempten	für Glocke II:	1102,00 €
1 St. Klöppelleder für Glocke II auf Maß gefertigt 4 – lagig		325,00 €
1 St. Gelenkstück inklusiv Klöppelbolzen und Lederunterlage für Glocke IV auf Maß gefertigt		197,00 €
1 St. Mittelschraube auf Maß gefertigt für Glocke IV		104,00 €
1 St. Umrüstung vorhandener Läutemaschinen auf VOCO digitron2 Antriebssteuerung Inkl. Vollelektronischer Antriebssteuerung mit Sanftanlauf zur Intonierung der Glocke und optimaler Anpassung der Motorleistung auf die anzutreibende Glocke, einbaufertig verdrahtet in zwei Kunststoffgehäuse, für Glocke I und Glocke II – IV. Mit verriegelbarem Hauptschalter und Revisions-schalter für jede Glocke. Inkl. Umrüstsatz für den Anbau an den Läutemotor	für Glocke I - V:	4848,00 €
1 St. Funkfernsteuerung zum drahtlosen Ein- und Ausschalten von 5 Glocken, mit einer Reichweite unter günstigen topografischen Bedingungen von bis zu 1000 m. Inkl. Handsender, Empfänger und Richtantenne		1249,00 €
Montage der angebotenen Leistungen bei bauseitiger Stellung eines örtlich konzessionierten Elektrikers, nach effektivem Zeitaufwand ca.		6000,00 €
netto		9461,00 €
Zzgl. ges. Mehrwertsteuer von zurzeit 19%		<u>1797,59 €</u>
Brutto		11258,59 €

Alternativ zusätzlich:

1 St. Funkschaltuhr VOCO HT 20 mit 20 Schaltkanälen

Hauptuhr zum Anschluss an 230 V Wechselstrom mit Antenne zum Empfang des DCF-Zeitsignals, inkl. 7" Touchscreen als Bedienfeld zur Programmierung und Steuerung der Uhrenfunktionen und Nebenuhrlinien, 24 und 230 Volt. Steuerelektronik für Zifferblätter an Kirchtürmen, Nachholeinrichtung mit Uhrschlag- unterdrückung und Unterdrückung des Glockenläutens Auslösung von verschiedenen Uhrschlägen; Läute- computer mit einer Speicherkapazität für über 150 Programmschritte in Sekundenabständen, täglich wöchentlich, jährlich mit datumsorientierter Eingabe oder nach liturgischem Kalender programmierbar, als einmalige oder Dauerprogramme.

Angelus- oder Gebetsautomatik mit 3 x 3 – Schlägen und/oder Vor- und Nachläuten individuell einstellbar.

Automatikschalter zum Blockieren der Automatikprogramme 1869,00 €

Montagemehrkosten im Rahmen der zuvor angebotenen Arbeiten ca. 400,00 €

Nettomehrkosten 2269,00 €

Zzgl. ges. Mehrwertsteuer von zurzeit 19% 431,11 €

Bruttomehrkosten 2700,11 €

Notwendige Optionen bei Einbindung der Uhr in ein örtl. vorhandenes Netzwerk:

Freischaltcode VOCO Futura für HT 20

für die Browserbasierte Programmierung, bei WLAN Anbindung der Uhr auch „Online“ – Schaltung der Glocken und Anschlagwerke, sowie Sicherung bzw. Speicherung der Daten aus bzw. in die Uhr über den heimischen PC od. Smartphone/Tablet App

345,00 €

Zusatzmodul WLAN für Voco Futura ST und HT – Modelle

WLAN Modul zur Einbindung der Uhr in örtlich vorhandenes, leistungsstarkes WLAN – Netz

110,00 €

Die Abrechnung der Montage- und Aufmaßeleistungen wird nach folgenden Stundensätzen abgerechnet:

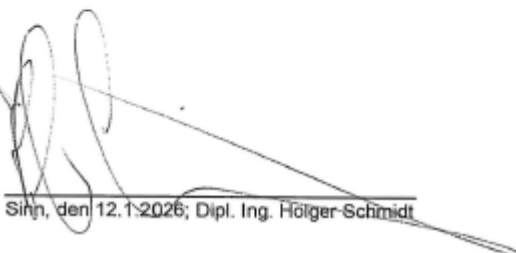
Stundensätze für eff. Montageabrechnung:

Arbeitszeit 97,00 €/ h

Reisezeit 89,00 €/ h

Kilometer 01,30 €/ km

Die Reisezeit wird anteilig auf die besuchten Gemeinden angerechnet



Sinn, den 12.1.2026; Dipl. Ing. Höiger-Schmidt

Beschluss:

Das Angebot wird angenommen. Bzgl. der Uhr wir die Stadt Backnang angefragt.

TOP 9
Tesat-Stellplätze

Die Verwaltung schlägt vor, den Mietvertrag jährlich, um ein Jahr zu verlängern und mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu versehen.

Beschluss:

Einstimmig beschlossen.

TOP 10
Verschiedenes

Die Niederschrift über die Kassenprüfung der Gesamtkirchengemeinde, des Kirchenbezirks sowie den Gemeinden der Kassengemeinschaft Backnang wird bekanntgegeben.

Backnang, den 28.01.2026

Dr. U. Ulfert
1.Vorsitzende

Tabea Lehmann
Protokollantin

Dekan Rainer Köpf
Gesamtkirchengemeinderat